

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 43

DIENSTAG, DEN 2. JUNI

2026

Inhalt:

	Seite		Seite
Grundsätze zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX)	629	Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses W 02/22 für den Bebauungsplan Steilshoop 11 „Borchertring“	647
Öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Abgabepflichtigen zum abweichenden Wirtschaftsplan im 5. BID-Jahr des Innovationsbereichs Passagenviertel III	644	Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Steilshoop 11 „Borchertring“ gemäß § 3 Absatz 2 BauGB	648
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	644	Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses W03/22 für den Bebauungsplan Steilshoop 12 „Fritz-Flinte-Ring“	650
Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Bebauungsplans Wilhelmsburg 99 „Südliches Elbinselquartier“	644	Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Steilshoop 12 „Fritz-Flinte-Ring“ gemäß § 3 Absatz 2 BauGB	651
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Farmsen-Berne 40 (Marie-Bautz-Weg)	645	Entwidmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Beerenhöhe“	653
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Farmsen-Berne 40 (Marie-Bautz-Weg) gemäß § 3 Absatz 2 BauGB	646		

BEKANNTMACHUNGEN

Grundsätze zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX)

Übersicht:

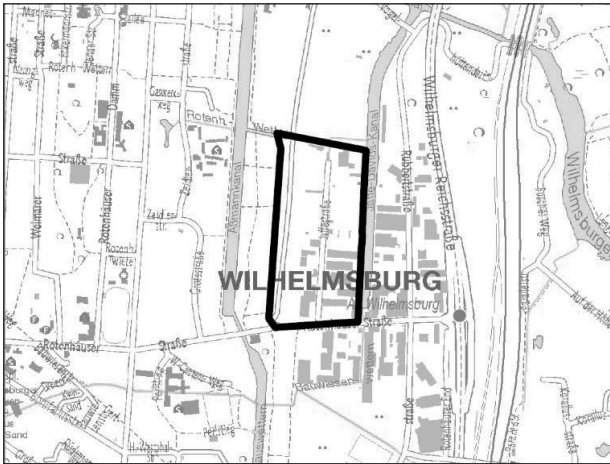
1. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach § 231 Absätze 4 und 5 SGB IX
2. Antrag
3. Fahrgeldeinnahmen
4. Besondere Regelungen für den Nachweis durch Verkehrszählungen bei Erstattungsanträgen nach § 231 Absatz 5 SGB IX
 - 4.1 Erhebungsverfahren
 - 4.2 Erhebungsperioden
5. Vollerhebung
6. Eingeschränkte Vollerhebung
7. Stichprobenerhebung
 - 7.1 Allgemeines

- 7.2 Wochenzeitschichten
 - 7.3 Linien
 - 7.4 Linienerhebung
 - 7.5 Querschnitterhebung
 8. Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren auf unterschiedlichen Linien
 9. Zählprotokolle
 10. Aufbewahrungsfrist der Zählunterlagen
 11. Anzeigepflicht und Geltung des Zählergebnisses für das Folgejahr
 12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen 1 bis 5.3

1. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach § 231 Absätze 4 und 5 SGB IX

- 1.1 Die Fahrgeldausfälle werden auf Antrag gemäß § 231 SGB IX jeweils in Verbindung mit dem jährlich bekannt gegebenen Prozentsatz nach § 231 Absatz 4

Die Änderungsbereiche von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm umfassen neben dem Plangebiet des Bebauungsplans auch nördlich angrenzende Flächen.



Mit dem Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 99 „Südliches Elbinselquartier“ verfolgt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung im Zuge der bereits im Jahr 2019 erfolgten Verlegung der Wilhelmsburger Reichsstraße die Planrechtsschaffung für ein gemischt genutztes Neubauquartier im Zentrum des Stadtteils Wilhelmsburg. Der Bebauungsplan-Entwurf erfasst den südlich der Rotenhäuser Wetteren gelegenen Teilbereich des Elbinselquartiers.

Das Plangebiet stellt ein wichtiges stadträumliches Bindeglied zwischen den Plangebieteten Wilhelmsburg 100 „Nördliches Elbinselquartier“ und Wilhelmsburg 91 „Wilhelmsburger Rathausviertel“ dar. Das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung schafft mit dem Bebauungsplan-Entwurf Wilhelmsburg 99 neues Planungsrecht zur Sicherung und Qualifizierung von Bestandsindustrie und -gewerbe im östlichen Teil sowie zur Schaffung neuen Wohnraums im zentralen und westlichen Teil des Plangebiets. Damit leistet auch dieser Bebauungsplan einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des Bezirklichen Wohnungsbauprogramms.

Das Elbinselquartier ist zentraler Teil der im Rahmenkonzept „Hamburgs Sprung über die Elbe – Zukunftsbild 2013+“ des Senats enthaltenen sog. Nord-Süd-Achse Wilhelmsburg. Grundlage der Planung ist der durch die IBA Hamburg GmbH im Einvernehmen mit der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) und in enger Abstimmung mit dem Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung für das gesamte Projektgebiet durchgeführte städtebaulich-freiraumplanerische Wettbewerb „Auf gute Nachbarschaft – Wohnen und Arbeiten zwischen den Kanälen“. Das Wettbewerbsergebnis wurde anschließend in einem Workshop-Verfahren weiter qualifiziert. Auf Grundlage dieser Planungsergebnisse wurde der Funktionsplan-Entwurf als Grundlage für den Bebauungsplan-Entwurf erarbeitet und intensiv mit den zuständigen Fachämtern des Bezirksamtes und den betroffenen Fachbehörden abgestimmt.

Das Bebauungsplanverfahren wird seitens des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung als Angebotsbebauungsplan im Regelverfahren mit einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden in einem Umweltbericht nach § 2a Absatz 1 BauGB dargelegt. Parallel zum Bebauungsplan Wilhelmsburg 99 erfolgt durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen und der Behörde für Umwelt,

Klima, Energie und Agrarwirtschaft eine Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms inklusive der Fachkarte Arten- und Biotopschutz.

Auskünfte hierzu erteilt das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Mitte unter der Rufnummer 040/4 28 54-38 04.

Zur öffentlichen Unterrichtung und Erörterung sind alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Hamburg, den 26. Mai 2026

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 644

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Farmsen-Berne 40 (Marie-Bautz-Weg)

Das Bezirksamt Wandsbek beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348 S. 1, 7), für den Bereich östlich der August-Krogmann-Straße, westlich des Bahndamms und nördlich des Swebengrunds, im Stadtteil Farmsen-Berne im Bezirk Wandsbek (Ortsteil 514) den bestehenden Bebauungsplan zu ändern und den Bebauungsplan Farmsen-Berne 40 „Marie-Bautz-Weg“ aufzustellen (Aufstellungsbeschluss W02/26).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: August-Krogmann-Straße – Nordgrenzen der Flurstücke 5375 und 5374, Nordwest- und Nordgrenze des Flurstücks 5508, West- und Nordgrenze des Flurstücks 4371, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 5738, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4337, Nord- und Nordostgrenze des Flurstücks 5739, über das Flurstück 3788 und Ostgrenze des Flurstücks 3788, über das Flurstück 3788, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2704, Westgrenzen der Flurstücke 5379 und 5587, Südgrenzen der Flurstücke 5587 und 5586 der Gemarkung Farmsen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 7,8 ha.



Eine Karte, in der das Gebiet farbig umgrenzt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, IV. Obergeschoss, 22041 Hamburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Farmsen-Berne 40 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf den aus der Nutzung gefallenen Flächen des Berufsförderungswerkes Wohnbebauung sowie eine Kindertagesstätte zu ermöglichen und bestehende soziale Einrichtungen zu integrieren. Die bereits realisierte Wohnbebauung westlich der heutigen Fläche des Berufsförderungswerkes soll begleitend in neues Planrecht überführt werden. Weiterhin sollen das sog. „Haus E“ des Berufsförderungswerkes sowie die Kita Swebengrund und ein bestehendes neugeschossiges Wohnhaus planungsrechtlich gesichert werden.

Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 40 dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a Absatz 1 Nummer 2 BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Hamburg, den 21. Mai 2026

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 645

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Farmsen-Berne 40 (Marie-Bautz-Weg) gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Das Bezirksamt Wandsbek hat beschlossen, für folgenden Bebauungsplan-Entwurf die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348 S. 1, 7), durchzuführen:

Bebauungsplan Farmsen-Berne 40 (Marie-Bautz-Weg)



Das Plangebiet liegt am Marie-Bautz-Weg sowie Anneliese-Tuchel-Weg, westlich der U-Bahntrasse im Stadtteil Farmsen-Berne im Bezirk Wandsbek und wird wie folgt begrenzt:

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: August-Krogmann-Straße – Nordgrenzen der Flurstücke 5375 und 5374, Nordwest- und Nordgrenze des Flurstücks 5508, West- und Nordgrenze des Flurstücks 4371, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 5738, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4337,

Nord- und Nordostgrenze des Flurstücks 5739, über das Flurstück 3788 und Ostgrenze des Flurstücks 3788, über das Flurstück 3788, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2704, Westgrenzen der Flurstücke 5379 und 5587, Südgrenzen der Flurstücke 5587 und 5586 der Gemarkung Farmsen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Farmsen-Berne 40 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf den aus der Nutzung gefallenen Flächen des Berufsförderungswerkes eine Wohnbebauung sowie eine Kindertagesstätte zu ermöglichen und bestehende soziale Einrichtungen zu integrieren. Die bereits realisierte Wohnbebauung westlich der heutigen Fläche des Berufsförderungswerkes soll begleitend in neues Planrecht überführt werden. Weiterhin sollen die verbleibenden Flächen des Berufsförderungswerkes sowie die Kindertagesstätte am Swebengrund planungsrechtlich gesichert werden.

Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 40 dient der Innenentwicklung im Sinne von § 13a Absatz 1 Nummer 2 BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Es erfolgt der Hinweis, dass von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen wird.

Da die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelte Fläche mehr als 20.000 m² beträgt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB durchgeführt. Es wurde ermittelt, dass der Bebauungsplan Farmsen-Berne 40 voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Dies ergibt sich aus folgenden Untersuchungsergebnissen:

- Die geplante Verringerung der Gesamtversiegelung gegenüber dem Bestand sowie die Schaffung neuer Vegetationsflächen tragen dazu bei, die Lebensräume für Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verbessern. Gleichzeitig werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und das Grundwasser minimiert, sodass insgesamt positive Umwelteffekte erzielt werden.
- Das Begrünungskonzept sieht die Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern vor, wodurch die durch die Abbruch- und Neubaumaßnahmen entfallenden Gehölze kompensiert, und erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Tier- und Pflanzenwelt sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzfristen bei Baumfällungen sowie Gebäudeabbrüchen nicht zu erwarten.
- Der gewählte Städtebau sowie die Festsetzungen zu Schallschutzmaßnahmen tragen zur Minderung der Lärmbelastung durch Verkehrslärm sowie Gewerbelärm bei, sodass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden können.

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden. Das Landschaftsprogramm wird entsprechend angepasst.

Zum Entwurf des Bebauungsplans Farmsen-Berne 40 (Verordnung mit textlichen Festsetzungen und Planzeichnung) mit seiner Begründung sowie zu den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

und Informationen wird in der Zeit vom **10. Juni 2026 bis einschließlich 10. Juli 2026** die Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die vorgenannten Unterlagen zur Planung werden in diesem Zeitraum im Internet auf den Seiten des kostenlosen Dienstes „Bauleitplanung online“ unter

<https://bauleitplanung.hamburg.de>

veröffentlicht. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens finden Sie die Unterlagen dort im Bereich „Planunterlagen“.

Zusätzlich werden die Planunterlagen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen während der Dauer der oben genannten Beteiligungsfrist an Werktagen (außer sonnabends) montags bis donnerstags jeweils von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr an folgendem Ort öffentlich ausgelegt:

Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, Am Alten Posthaus 2, IV. Obergeschoss, 22041 Hamburg.

Während der Dauer der oben genannten Beteiligungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch (online) übermittelt werden über „Bauleitplanung online“ unter <https://bauleitplanung.hamburg.de>. Die Abgabe von Stellungnahmen ist auch per E-Mail an stadt-und-landschaftsplanung@wandsbek.hamburg.de sowie bei der oben genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unter den Voraussetzungen von § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Für Auskünfte und Beratungen zur Planung stehen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung unter der Telefonnummer 040/4 28 81 - 34 53 oder per E-Mail unter stadt-und-landschaftsplanung@wandsbek.hamburg.de zur Verfügung.

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung des Fachamtes Stadt- und Landschaftsplanung, die im Internet unter <https://www.hamburg.de/wandsbek/datenschutzerklaerungen/> sowie am Bereitstellungs-/Auslegungsort hinterlegt ist.

Hamburg, den 21. Mai 2026

Das Bezirksamt Wandsbek

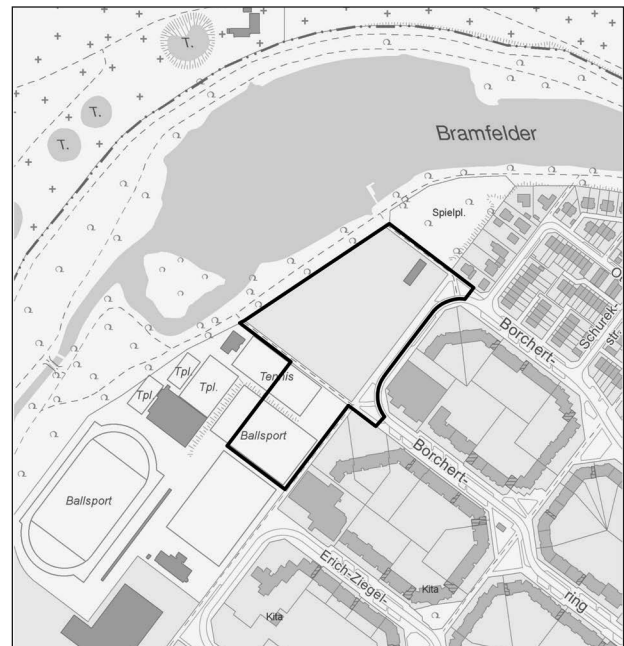
Amtl. Anz. S. 646

Beschluss zur Änderung des Aufstellungsbeschlusses W 02/22 für den Bebauungsplan Steilshoop 11 „Borcherting“

Das Bezirksamt Wandsbek beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348 S. 1, 7), seinen Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Steilshoop 11 „Borcherting“ (Aufstellungsbeschluss W02/22 vom 8. Juni 2022, Amtl. Anz. Nr. 47 S. 856) für den Bereich zwischen Borcherting und Bramfelder See im Stadtteil Steilshoop (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 516) dahingehend zu ändern, dass das Plangebiet anders gefasst wird.

Das Verfahren wird nunmehr anstelle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Rahmen eines Normalverfahrens bzw. einer Angebotsplanung weitergeführt.

Das Plangebiet wird nunmehr wie folgt begrenzt: Nordwestgrenze des Flurstücks 910 – Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 903 – Nordostgrenze des Flurstücks 1511 (Borcherting) – Borcherting – über das Flurstück 1511 (Borcherting) – Westgrenze des Flurstücks 1511 (Borcherting) – über das Flurstück 906 – Südostgrenze des Flurstücks 1110 – über das Flurstück 1110 – West- und Nordwestgrenze des Flurstücks 906 der Gemarkung Steilshoop. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 3 ha.



Eine Karte, in der das Plangebiet farbig umgrenzt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, IV. Obergeschoss, 22041 Hamburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von rund 195 neuen Wohnungen innerhalb eines Baublocks sowie weitere etwa 30 Wohnungen für besondere Wohnformen in einem weiteren Gebäude im südlichen Teilbereich des Plangebietes. In diesem sind zudem Flächen für gewerbliche Nutzungen sowie Anlagen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke wie zum Beispiel eine Kita vorgehalten. Der Stellplatzbedarf soll durch eine in das Gebäude integrierte Sammelgarage abgebildet werden. Im Planzusammenhang wird und kann zudem eine neue öffentliche Grünfläche am Bramfelder See gesichert werden. Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans weichen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms ab.

Der Flächennutzungsplan und das Landschaftsprogramm werden in einem Parallelverfahren geändert.

Hamburg, den 21. Mai 2026

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 647